

Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (GebOEPS)¹

angenommen durch Beschluss des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation

vom 15. Dezember 2015 und zuletzt geändert am 9. Oktober 2025

Alle personenbezogenen Formulierungen in dieser Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz sind geschlechtsneutral zu verstehen.²

Artikel 1

Allgemeines

Die an das Europäische Patentamt zu entrichtenden Gebühren, die Kompensation von Übersetzungskosten, die gemäß der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vom Europäischen Patentamt an die Inhaber europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung zu zahlen ist, sowie die Gebühren und Auslagen, die der Präsident des Europäischen Patentamts aufgrund des Artikels 5 festsetzt, werden nach den Vorschriften der Artikel 2 bis 6 erhoben bzw. gezahlt.

Artikel 2

In der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vorgesehene Gebühren

(1) Die an das Europäische Patentamt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (Regel 13 Absatz 1 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an

	EUR
- für das 2. Jahr	35
- für das 3. Jahr	105
- für das 4. Jahr	145
- für das 5. Jahr	315
- für das 6. Jahr	475
- für das 7. Jahr	630
- für das 8. Jahr	815
- für das 9. Jahr	990
- für das 10. Jahr	1 175
- für das 11. Jahr	1 460
- für das 12. Jahr	1 775
- für das 13. Jahr	2 105
- für das 14. Jahr	2 455
- für das 15. Jahr	2 830
- für das 16. Jahr	3 240
- für das 17. Jahr	3 640
- für das 18. Jahr	4 055
- für das 19. Jahr	4 455
- für das 20. Jahr	4 855

2. Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr
(Regel 13 Absatz 3 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz)

50 % der verspätet
gezahlten Jahresgebühr

¹ Angenommen durch Beschluss des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats SC/D 2/15 vom 15.12.2015 (ABI. EPA 2016, A40), der am 01.06.2023 in Kraft getreten ist.

² Erklärung eingefügt durch Beschluss des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats SC/D 1/25 vom 09.10.2025 (ABI. EPA 2025, A62), in Kraft getreten am 01.12.2025.

- (2) Die Wiedereinsetzungsgebühr (Regel 22 Absatz 2 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz) ist in der in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 13 der Gebührenordnung zum EPÜ in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

Artikel 3

Ermäßigung von Jahresgebühren

Die in Regel 12 Absatz 1 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz festgelegte Ermäßigung der Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung beträgt 15 %.

Artikel 4

Kompensation von Übersetzungskosten

- (1) Der in Regel 11 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vorgesehene Pauschalbetrag beläuft sich auf 500 EUR.
- (2) Die in Regel 10 Absatz 4 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vorgesehene Verwaltungsgebühr beläuft sich auf 50 % des in Absatz 1 genannten Pauschalbetrags.

Artikel 5

Vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

Die in der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz vorgesehenen Verwaltungsgebühren und die Gebühren und Auslagen für andere als in dieser Gebührenordnung genannte Amtshandlungen des Europäischen Patentamts sind in der vom Präsidenten des Europäischen Patentamts gemäß Artikel 3 der Gebührenordnung zum EPÜ festgesetzten Höhe zu entrichten.

Artikel 6

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Die folgenden Vorschriften der Gebührenordnung zum EPÜ in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden: Artikel 4 bis 8, Artikel 12 und Artikel 13.

Artikel 7

Überprüfung der Höhe der Jahresgebühren und Bericht über bestimmte Einheiten

Spätestens fünf Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und danach alle fünf Jahre

- a) legt das Europäische Patentamt dem Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats einen Bericht vor, in dem es die finanziellen Auswirkungen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auf den Haushalt der Europäischen Patentorganisation und auf das Einkommen der teilnehmenden Mitgliedsstaaten aus den Jahresgebühren beurteilt, und unterbreitet, soweit erforderlich, einen geeigneten Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Jahresgebühren;
- b) legt das Europäische Patentamt dem Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats nach Konsultation der Europäischen Kommission einen Bericht über die Nutzung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung durch bestimmte Einheiten wie kleine und mittlere Unternehmen vor und unterbreitet, soweit erforderlich, Vorschläge zur Verbesserung ihres Zugangs zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung.